

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Duldungsbescheinigungen statt Fantasiepapiere – willkürliche Bescheidungspraxis der Ausländerbehörden in Sachsen beenden**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, angesichts der Tatsache, dass ein mit Billigung der Ausländerbehörden in Sachsen bestehender, aufenthaltsrechtlicher Status unterhalb der Duldung rechtlich nicht möglich ist,


I.

den Landtag über die einheitliche Bescheidungspraxis der Ausländerbehörden, insbesondere der Ausstellung von Duldungsbescheinigungen nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), zu unterrichten und insbesondere darzulegen,

1. welche Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus unterhalb von Duldungsbescheinigungen nach § 60a Absatz 4 AufenthG die Landkreise und Kreisfreien Städte unter welchen jeweiligen Bezeichnungen auf welcher jeweiligen Ermächtigungsgrundlage ausstellen;
2. ob die Bescheinigungen nach Ziffer 1 dem Schriftformerfordernis nach § 77 Absatz 1 Satz 1 AufenthG und den Vorgaben aus § 59 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) entsprechen und wie viele Verfahren auf die Erteilung von Duldungen seit dem 1. Januar 2015 vor welchen Verwaltungsgerichten im Freistaat Sachsen aus welchen wesentlichen Gründen mit welchen Ergebnissen erhoben wurden,
3. welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen aus der in Ziffer 1 näher dargestellten Bescheidungspraxis, insbesondere vor dem Hintergrund des Sonderstrafrechts nach § 95 AufenthG, folgen;

Dresden, den 7. Dezember 2017

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

4. ob und wie die unter der Ziffer 1 näher dargestellte Bescheidungspraxis den Vorgaben der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht, demzufolge die Systematik des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich keinen Raum für einen unregelmäßigen Aufenthalt lasse, der den Zeitpunkt der Duldungserteilung ins Belieben der Behörden stellt;
5. ob und wie den Vorgaben des § 8 Absatz 2a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprochen wird, wie sich dies auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus auswirkt und wie vielen geduldeten Ausländern Ausbildungsförderung gewährt wird.

II.

in Ausübung ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht für eine nicht willkürliche und einheitliche Bescheidungspraxis der Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen zu sorgen, indem

1. nach dem Vorbild der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)¹ der Verwaltungsvollzug auf eine transparente und nachvollziehbare Grundlage gestellt und in einem Zeitraum von zwei Jahren derartige Verfahrenshinweise zugunsten einer größeren Einzelfallgerechtigkeit und „gerichtsfechteren“ aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden für den Freistaat Sachsen entwickelt werden;
2. die Weisungslage so geändert wird, dass die Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen in die Lage versetzt werden, Ermessensspielräume zugunsten einer besseren Integration voll ausschöpfen zu können.

Begründung:

Bereits am 11. Mai 2017 wandten sich Institutionen wie der Sächsische Flüchtlingsrat mit einer Presseerklärung² an die Öffentlichkeit, um auf Problemlagen im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln in Form von Duldungen aufmerksam zu machen. Nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist über die Aussetzung der Abschiebung dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen. Der Wortlaut der Vorschrift ist unmissverständlich: Duldungsbescheinigungen sind auch ohne entsprechenden Antrag und ohne Ermessensspielraum von den Ausländerbehörden zu erteilen. Wenn Personen, die über einen Aufenthaltsstatus nach § 60a AufenthG verfügen, ihre Duldungsbescheinigung nicht vorlegen können, geht die Nichterweislichkeit von Duldungsgründen vollumfänglich zu ihren Lasten: Die Chancen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sind gleich null, selbst ein Konto kann nicht eröffnet werden. Gesellschaftliche Teilhabe kann so nicht gelingen. Mitunter drohen noch Sanktionen nach den Sonderstrafatbeständen des § 95 AufenthG. Dabei kann es mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts³ nicht dem freien Ermessen der Ausländerbehörden überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang sich ein Ausländer strafbar mache. Dies sei nicht hinnehmbar und deshalb willkürlich.

¹ vgl. <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php> (Stand: 23. Oktober 2017).

² vgl. <http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2017/05/11/saechsische-auslaenderbehoerden-stellen-sich-ueber-das-bundesverfassungsgericht/>.

³ vgl. http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2003/03/rk20030306_2bvr039702.html.